16.12.10 Alter: 3 Jahr(e)

ARGEN und Optionskommunen werden zum Jahreswechsel zu "Jobcentern"

Kategorie: Jugendsozialarbeit, Arbeitslosigkeit, Grundsicherung

Von: Tina Hofmann

Die wesentlichen Regelungen zur Neuordnung der Verwaltungsstrukturen gem. SGB II treten am 1.1.201 in Kraft.

Grundlage ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das Gesetz stellt auf der Grundlage der Verfassungsänderung auch zukünftig die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen und Kommunen in sog. gemeinsamen Einrichtungen sicher. Zudem werden bis zu 41 neue kommunale Träger zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen. Optionskommunen und gemeinsame Einrichtungen führen zukünftig die Bezeichnung Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen verfügen über kein eigenes Personal. Gesetzlich ist eine Trägerversammlung vorgesehen, die über wesentliche organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen entscheiden kann und das örtliche Arbeitsmarktprogramm bestimmt. Sie bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte führt und der eine Dienst- bzw. Vorgesetztenfunktion über das Personal der Kommune und Arbeitsagentur in der gemeinsamen Einrichtung erhält.

Die bestehenden Optionskommunen werden abgesichert und entfristet. Dafür mussten die bestehenden Optionskommunen bis 30.09.10 gegenüber der jeweiligen obersten Landesbehörde erklären, dass sie mit dem Land Zielvereinbarungen schließen werden und die erforderlichen Daten für ein bundesweit einheitliches System der Datenerfassung und Berichterstattung (siehe dazu auch unten) liefern.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, dass zusätzliche Kommunen optieren können. Zu den bestehenden 69 Optionskommunen können 41 neue Optionskommunen zum 1.1.2012 hinzukommen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag bis Jahresende 2010 und im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, das auf der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung beruht. Dem Antrag der optionswilligen Kommunen

muss ein Gremienbeschluss mit 2/3-Mehrheit (z.B. des Kreistags) zugrunde liegen. Der kommunale Träger muss sich außerdem verpflichten, 90% des bisher mit den Aufgaben im Bereich des SGB II betrauten BA-MitarbeiterInnen zu übernehmen. Die Länder sollen sich für das Zulassungsverfahren zunächst einvernehmlich auf eine Verteilung der 41 hinzukommenden Optionskommunen auf die Länder verständigen. Nach unserem Kenntnisstand gibt es zwar mittlerweile eine weitgehende Einigung unter den Ländern, diese liegt aber noch nicht offiziell vor. Bis Jahresende 2010 müssen Anträge der Kommunen zur Zulassung mit Wirkung 2012 gestellt sein. Es ist zu erwarten, dass mehr als 70 Anträge vorliegen werden.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr vorgesehen. Den bisherigen Trägern in der getrennten Aufgabenwahrnehmung wird bis Ende 2011 eine Entscheidung abverlangt werden, ob von kommunaler Seite ein Antrag auf Zulassung als Optionskommune gestellt wird oder ob die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung erfolgen wird.

Es wird ein einheitliches System der Steuerung über Zielvereinbarungen und ein bundeseinheitliches System der Datenerfassung Ergebnisberichterstattung und Benchmarkings geschaffen, das gleichermaßen für Optionskommunen und gemeinsame Einrichtungen gilt.

Bei Jobcentern sind gesetzlich örtliche Beiräte vorgesehen, in denen die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts, darunter explizit auch Träger der freien Wohlfahrtspflege, über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen beraten. (siehe auch die PARITÄTISCHE Handreichung dazu).

« Zurück